

Aktenzeichen:
1 S 29/25
6 C 340/24 AG Trier



Landgericht Trier

IM NAMEN DES VOLKES Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Grüter, den Richter am Landgericht Vocke und den Richter am Landgericht Dr. Roth auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2025 für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Trier vom 18.02.2025, Az. 6 C 340/24, abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.597,22€ nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.09.2024 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass aus dem zwischen der Beklagtenseite und der Klägerin geschlossenen Vertrag ("Dropshopping Elite Coaching", Bestell-ID: [REDACTED]) keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin resultiert.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche aus einem Coaching-Vertrag.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Im Zuge des Vertragsschlusses mit der Bestell-ID [REDACTED], der elektronisch erfolgte, musste die Klägerin durch Setzen eines Häkchens in der entsprechenden Checkbox erklären, dass sie damit einverstanden ist, dass die Beklagte mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Darüber hinaus enthielt die Checkbox folgenden Passus: „Mit meiner Bestellung akzeptiere ich die AGB. Das Widerrufsrecht in diesen habe ich zur Kenntnis genommen.“ Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Screenshot (Bl. 28, 84 d. A. Ag) sowie auf die AGB (Anlage KGR3) Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage mit Urteil vom 18.02.2025 nach Anhörung der Klägerin zur Existenzgründung abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB wegen Nichtigkeit des Vertrages ausscheide.

Zwischen den Parteien sei wirksam ein Vertrag zustande gekommen, dieser sei auch nicht unwirksam geworden. Eine Nichtigkeit gem. § 138 BGB könne nicht festgestellt werden. Die Klägerin habe nicht hinreichend zu dem groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorgetragen.

Eine Nichtigkeit gem. § 7 FernUSG scheide aus, da das FernUSG nicht anwendbar sei. Insoweit

mangele es an dem Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs. Aus dem Vertrag ergebe sich zwar die Möglichkeit, dem Zeugen Dieckhoff Fragen zu stellen und hierauf Antworten zu erhalten. Hieraus könne eine Überwachung des Lernfortschritts jedoch nicht gesehen werden.

Der Vertrag sei auch nicht wegen einer wirksamen Anfechtung nach § 123 BGB nichtig. Es mangele an einer Täuschung über Tatsachen, bzw. an der Darlegung der Klägerin. Die Klägerin berufe sich darauf, dass der Zeuge Dieckhoff ihr gegenüber versichert habe, dass bei Befolgen einer „einfachen Anleitung“ ein monatlicher Umsatz von 10.000 € erzielt werde. Das Amtsgericht vertritt die Ansicht, dass es an der Darlegung mangle, welche einzelnen Schritte die einfache Anleitung vorgesehen hat und inwieweit die Klägerin die einzelnen Schritte einhielt und als Folge dennoch keinen Umsatz von 10.000 € erzielen konnte. Deshalb scheide auch ein Anspruch aus culpa in contrahendo aus.

Ferner scheide auch ein Rückforderungsanspruch gem. §§ 357 i. V. m. dem Widerrufsrecht aus §§ 312g, 355 BGB aus, da der Klägerin als Unternehmerin kein Widerrufsrecht zustehe. Es habe sich um ein Rechtsgeschäft in Existenzgründung gehandelt. Sie habe sich in Elternzeit mit verringertem Einkommen befunden und sei auf die Möglichkeit des Betriebs eines Versandhandels im Sinne des „Dropshippings“ durch soziale Medien aufmerksam geworden. Hier schloss sie einen Vertrag zur Zahlung eines Entgeltes von rund 3.750 €. Sie habe den Versandhandel eröffnet und Umsätze erzielt. Im Übrigen treffe sie die Darlegungs- und Beweislast für die Verbrauchereigenschaft. Diesbezüglich habe sie die Darlegung versäumt, ob sie mit dem Versandhandel vor oder nach Abschluss des streitgegenständlichen Vertrags startete.

Gegen das der Klägerin am 18.02.2025 zugestellte Urteil wendet sich sie mit ihrer am 18.03.2025 eingelegten Berufung.

Zur Begründung trägt sie unter Wiederholung ihrer Bedenken vor, dass das Amtsgericht die Klage zu Unrecht abgewiesen habe. Von dem Berufungsangriff ausgenommen hat sie die Argumentation bezüglich der fehlenden Sittenwidrigkeit.

Das Urteil leide aber an materiellen Fehlern und sei deshalb aufzuheben. Insbesondere sei das Fernunterrichtsgesetz anwendbar, da eine Lernerfolgsüberwachung zu bejahen sei.

Darüber hinaus sei auch eine Anfechtung zu bejahen. Es sei bereits in der Replik vorgetragen worden, dass Herr Dieckhoff einen monatlichen Umsatz von 10.000 € verspreche. Trotz Befolgung der Anleitung habe die Klägerin nicht annährend solche Umsätze generieren können. Es sei im Verkaufsgespräch bewusst verschwiegen worden, welche zusätzlichen Kosten auf die Teil-

nehmenden zukommen. Ferner bestehe der Anspruch auch aus culpa in contrahendo.

Hinsichtlich des Widerrufsrechts trägt die Klägerin vor, dass dieses bestehe, da sie als Verbraucherin gehandelt habe. Sie sei bei Vertragsschluss im Angestelltenverhältnis tätig gewesen und damit jedenfalls Verbraucherin. Eine unternehmerische Tätigkeit, auf die sich das Coaching hätte beziehen können, habe nicht bestanden und sei auch nicht konkret geplant gewesen. Das Coaching habe auch keine Ausführung einer bestimmten unternehmerischen Tätigkeit beinhaltet. Entscheidend sei, dass sie bei Vertragsschluss nicht als Unternehmerin tätig gewesen sei. Sie könne dabei auch nicht als Existenzgründerin bewertet werden, nur weil ihr ein Coaching- Programm verkauft worden sei.

Die Klägerin beantragt

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 1.597,22 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 Euro zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und der Klägerin geschlossene Coachingvertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Vertrag resultiert

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

Es liege bereits keine zulässige Berufsbegründung vor, da unklar bleibe, welche Feststellungen klägerseits angegriffen werden. Sie verteidigt das Urteil des Amtsgerichts und verweist auf Rechtsprechung, die ihre Rechtsansicht trage.

Die Kammer hat die Klägerin im Termin am 24.10.2025 informatorisch angehört. Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 14.11.2025 hat die Klägerin ergänzend vorgetragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in beiden Instanzen gewechselten Schriftsätze, die zu den Akten gereichten Urkunden und Unterlagen, den Inhalt des am 18.02.2025 verkündigten Urteils des Amtsgerichts sowie des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2025 ergänzend Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt eine zulässige Berufsbegründung vor. Die Klägerin setzt sich in ihrer Berufsbegründung in ausreichender Weise mit der klageabweisen-den Begründung des Amtsgerichts Trier auseinander. Dies wird nicht zuletzt dadurch ersichtlich, dass die Klägerin sich kritisch mit dem Urteil befasst, indem sie die Argumentation des Amtsge-richts bspw. zur Verbrauchereigenschaft aufgreift und ergänzende Ausführungen tätigt. Darüber hinaus hat sie mitgeteilt, sich nicht gegen die Feststellung zur Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB wenden zu wollen (vgl. zu alledem BGH, Beschluss vom 07.06.2018 – I ZB 57/17, juris).

2. Der Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Betra-ges in Höhe von 1.597,22 € (dazu unter a)) sowie auf die Feststellung, dass aus dem streitgegen-ständlichen Vertrag keine weiteren Zahlungspflichten mehr resultieren (dazu unter b)). Ein An-spruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten steht ihr unter keinem rechtlichen Ge-sichtspunkt zu (dazu unter c)). Hierbei kommt es nicht entscheidungserheblich darauf an, ob der Anwendungsbereich des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) erfüllt ist, da sich der Ver-trag zwischen den Parteien aufgrund eines Verbraucherwiderrufes gem. §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 1, 3 S. 1, 357 BGB in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat.

a) Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.597,22 € aus §§ 357, Abs. 1, 355 Abs. 3 S. 1 BGB zu, denn die Klägerin hat als Verbraucherin den zwischen den Parteien geschlossenen Fernabsatzvertrag fristgerecht widerrufen.

aa) Die Klägerin ist nach § 312g BGB berechtigt, den mit der Beklagten geschlossenen Fernab-satzvertrag zu widerrufen. Der Vertragsschluss erfolgte unstreitig über die Website der Beklagten und damit unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, § 312c Abs. 1 BGB. Gemäß §§ 312 Abs. 1, 310 Abs. 3 BGB ist § 312g BGB auf den vorliegenden entgeltlichen Verbrauchervertrag anwendbar. Ein Ausschlussgrund nach § 312 Abs. 2 bis 8 BGB ist nicht ge-gaben. Insbesondere, hiervon ist das Gericht nach informatorischer Anhörung der Klägerin über-zeugt, hat die Klägerin den entgeltlichen Dienstvertrag mit der Beklagten als Verbraucherin (§ 13 BGB) geschlossen.

Ob eine natürliche Person beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts als Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) zu behandeln ist, hängt davon ab, ob der Zweck des Geschäfts ih-rer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

Die Einordnung als unternehmerisches Handeln setzt allerdings nicht voraus, dass die gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bei Vertragsschluss bereits ausgeübt wird. Unternehmer ist auch, wer als Existenzgründer ein Geschäft tätigt, das nach seiner objektiven Zweckrichtung zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit geschlossen wird (BGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 – III ZB 36/04 –, juris Rn. 8).

Anders zu behandeln sind jedoch Geschäfte im Vorfeld der Existenzgründung, deren objektive Zweckrichtung darauf gerichtet ist, die Entscheidung, ob es zu einer Existenzgründung kommen soll, vorzubereiten, indem dem Handelnden erst die erforderliche Sachkunde verschafft wird, um diese Entscheidung überhaupt treffen zu können (BGH, Urteil vom 15. November 2007 – III ZR 295/06 –, Rn. 7, juris).

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts Trier ist die Klägerin unter Berücksichtigung dieser Grundsätze als Verbraucherin zu qualifizieren. Insbesondere greift die Argumentation des Amtsgerichts zu kurz, dass - obwohl die Klägerin im Termin vom Amtsgericht angehört wurde - sie nicht dargelegt hätte, wann sie ihren Versandhandel startete.

Die Kammer hat die Klägerin in mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass sie sich vor dem Vertragsschluss in der Elternzeit befunden habe und nach einer Möglichkeit gesucht habe, wie sie Geld verdienen könne. Dies habe sich als schwierig herausgestellt, da sie keine abgeschlossene Berufsausbildung habe. Eine etwaige Selbstständigkeit sei auch nicht ihr Ziel gewesen. Sie habe einfach nur mal schauen wollen welche Möglichkeiten es gebe. Auf der Website und bei dem anschließenden Telefonat sei die wesentliche Information gewesen, dass sie ganz einfach von zu Hause aus Geld verdienen könne. Von Dropshipping im eigentlichen Sinne und was es bedeuten würde, sei bei dem Telefonat keine Rede gewesen. In dem Telefonat habe sie sich erst einmal informieren wollen. Es habe vor dem Telefonat keine feste Entscheidung vorgelegen, eine Selbstständigkeit anzustreben und deswegen anzurufen.

Auf Grundlage dieser informatorischen Anhörung und unter Berücksichtigung des Beweismaßstabs des § 286 ZPO gelangt die Kammer zu der Überzeugung, dass die Klägerin als Verbraucherin gehandelt hat. § 286 ZPO erfordert insoweit keine absolute Gewissheit bzw. mathematisch-naturwissenschaftliche Stringenz. Das Gericht darf sich vielmehr mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der etwaigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. BGHZ 53, 245, 255). Unter Berücksichtigung dessen erachtet es die Kammer als lebensnah, dass die Klägerin, bevor sie eine Entscheidung darüber trifft, ob sie sich selbstständig machen möchte, zunächst nähere Informationen in einem Telefo-

nat einholte. Darüber hinaus hat die Kammer berücksichtigt, dass die Aussage der Klägerin jedenfalls in zwei informatorischen Anhörungen - vor dem Amtsgericht und der erkennenden Kammer - im Wesentlichen konstant gewesen ist, was für die Glaubhaftigkeit ihrer Ausführungen spricht und zur Überzeugungsbildung der Kammer beiträgt.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts handelt es sich daher nicht um ein Geschäft der Existenzgründung, sondern vielmehr um ein Geschäft in deren Vorfeld. Hierbei hat die Kammer nicht verkannt, dass sich der Inhalt des Coachings auf den Aufbau eines „profitablen Dropshipping Business“ bezieht. Jedoch waren die von der Beklagten geschuldeten Leistungen in wesentlichen Teilen darauf gerichtet, der Klägerin erst die erforderliche Sachkunde zu verschaffen (bspw.: Modul 1: Basics; Modul 2: High Conversion Shopaufbau; Modul 4: Den richtigen Supplier finden), um über die Existenzgründung entscheiden zu können und betrafen somit das Vorfeld einer Existenzgründung. Aufgrund dessen verfängt die Argumentation der Beklagten nicht, dass die Klägerin ein Coaching zum Aufbau eines Gewerbes gebucht und ein solches erhalten habe und dass die Entscheidungsfindung der Klägerin bei Vertragsschluss bereits erkennbar abgeschlossen gewesen sei.

bb) Wenngleich der Widerruf erst nach der 14 tägigen Widerrufsfrist erklärt wurde (Widerruf: 19.07.2024; Vertragsschluss 23.09.2023), ist er noch fristgerecht, da die Widerrufsfrist auf ein Jahr und 14 Tage verlängert wurde.

(1) Die Beklagte hat es entgegen § 356 Abs. 3 Satz 1 BGB versäumt, der Klägerin eine den Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB genügende Belehrung über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts zu erteilen.

Dies hat die Beklagte vorliegend versäumt, indem sie die Klägerin ausweislich ihrer AGB nicht nur auf ein Widerrufsrecht hingewiesen hat, sondern ihr einen bunten Strauß an Widerrufsbelehrungen vorgelegt hat. Der vom Gesetz bezweckte Schutz des Verbrauchers erfordert eine umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis des regelmäßig rechtsunkundigen Verbrauchers eindeutige Belehrung. Der Verbraucher soll durch die Belehrung nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses wirksam auszuüben. Dabei ist nicht auf die individuellen Umstände des Einzelfalls abzustellen, sondern ein objektivierter Maßstab anzulegen, der an den Verständnismöglichkeiten des normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers ausgerichtet ist (vgl. BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 28/22 –, Rn. 40, juris; BGH, Urteil vom 8. Oktober 2024 – XI ZR 19/23 –, Rn. 19, juris zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB; BGH, Urteil vom 13. Januar 2009 – XI ZR

118/08 –, Rn. 14, juris).

Dem genügt der Unternehmer nicht, wenn er - wie hier - die Belehrung derart gestaltet, dass der Verbraucher selbst subsumieren muss, ob er digitale Inhalte erworben hat oder ob es sich bei dem streitgegenständlichen Vertrag um eine digitale Dienstleistung handelt. Das dafür erforderliche Wissen kann bei einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher nicht vorausgesetzt werden. Zumal in dem vorliegenden Vertrag offensichtlich beide Elemente (das Abrufen von Videotutorials sowie Q&A bzw. 24/7 Betreuung) enthalten sind.

Da auf Grundlage dieser Belehrung für den Verbraucher nicht hinreichend klar ist, ob ihm ein Widerrufsrecht zusteht, ist der Mangel der Belehrung auch geeignet, sich auf seine Befähigung auszuwirken, das Bestehen seines Widerrufsrechts zu beurteilen und ihm gegebenenfalls die Möglichkeit zu nehmen, sein Widerrufsrecht unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie denen auszuüben, die vorgelegen hätten, wäre die Information zutreffend erteilt worden (vgl. BGH, Urteil vom 15. Oktober 2024 – XI ZR 39/24 –, Rn. 22, juris; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 C-38/21, C-47/21 und C-232/21, Rn. 253, 264, juris).

(2) Ergänzend ist hinsichtlich der unstreitig vorliegenden „Checkbox“ zweierlei zu berücksichtigen. Die Parteien haben einen Vertrag geschlossen, durch den die jeweiligen Teilnehmer offenbar in die Lage versetzt werden sollen, sich selbst im gewerblichen Bereich mittels des sog. Dropshippings zu etablieren. Hierzu wurden verschiedene Module angeboten, die sich die Teilnehmer - so versteht die Kammer jedenfalls den Vortrag - anschauen konnten. Darüber hinaus haben die Teilnehmer auch die Möglichkeit erhalten, mittels 12 Live-Calls inklusive Q&A und einem 24/7 WhatsApp Support Nachfragen zu stellen. Die Dienstleistungskomponente, und damit die Anwendbarkeit des § 356 Abs. 4 BGB, nimmt damit bei der Vertragsausübung großen Raum ein. Legt man indes die digitale Dienstleistung zu Grunde, ist folglich der Hinweis in der Checkbox, der auf digitale Inhalte gem. § 356 Abs. 5 BGB Bezug nimmt, fehlerhaft. Mangels Entscheidungserheblichkeit bedarf die Frage, ob ein Vertrag über digitale Inhalte oder digitale Dienstleistung geschlossen wurde, vorliegend jedoch keiner endgültigen Entscheidung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Satz „Das Widerrufsrecht in diesen [den AGB] habe ich zur Kenntnis genommen“ gegen § 309 Nr. 12 BGB verstößt, weshalb diese Klausel unwirksam ist (vgl. *Dammann*, in: Pfeiffer, AGB-Recht 8. Aufl. 2026 Rn. 57).

(3) Nach dem Vorgesagten erlischt die Widerrufsfrist gem. § 356 Abs. 3 S. 2 BGB nach zwölf Monaten und 14 Tagen. Da die Klägerin innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss den Vertrag widerrufen hat, ist der Widerruf noch rechtzeitig. Ein Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356

Abs. 4 Nr. 2 BGB scheidet aus, denn die Beklagte hat ihre Dienste unstreitig nicht vollständig erbracht. Sofern man entgegen den vorstehenden Ausführungen einen Fall des Bereitstellens digitaler Inhalte annehmen würde, scheidet ein Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Abs. 5 Nr. 2 BGB aus, da nicht vorgetragen wurde, dass die Beklagte der Klägerin eine Bestätigung nach § 312f BGB hat zukommen lassen.

cc) Infolge des Widerrufs hat sich der Vertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, mit der Folge, dass bei Geldleistungen die Rückgewähr des Geldwertes geschuldet ist (vgl. *Müller-Christmann*, in: BeckOKBGB, 76 Ed. 2025, § 355 Rn. 40). Die Klägerin hat bisher unstreitig einen Betrag von 1597,22 € gezahlt. Der Anspruch der Klägerin besteht in dieser Höhe. Etwaigen Wertersatz hat die Klägerin nicht zu leisten, da sie nach dem oben Gesagten nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht informiert wurde (§ 357a Abs. 2, Abs. 3 BGB).

dd) Der Anspruch auf Ersatz von Prozesszinsen ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB. Die Klage wurde am 20.09.2024 zugestellt, sodass ab dem 21.09.2024 der Betrag antragsgemäß zu verzinsen ist.

b) Darüber hinaus hat die Klägerin nach dem Vorgesagten einen Anspruch auf Feststellung, dass aus dem Vertrag keine weiteren Zahlungsverpflichtungen resultieren (§ 256 ZPO). Jedoch ist der Klageantrag zu Ziffer 3 hinsichtlich der Bestimmtheit und der Zielrichtung des Antrags auszulegen, §§ 133, 157 BGB. Streitgegenstand der negativen Feststellungsklage ist der von Klägerin gelegnete Anspruch der Beklagten, um dessen Nichtbestehen gestritten wird (vgl. BGH, Urteil vom 2. März 1993 – VI ZR 74/92 –, Rn. 15, juris). Insoweit ist die begehrte Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages lediglich ein rechtliches Motiv und Ausdruck dessen, dass die Klägerin die vorgebrachten Einwendungen gegen die Forderung der Beklagten lediglich auf unterschiedliche rechtliche Begründungen für das behauptete Nichtbestehen des streitgegenständlichen Anspruchs stützt. Tatsächlich, das folgt bereits aus dem vorgerichtlichen Aufforderungsschreiben und aus der Klagebegründung, verfolgt die Klägerin das Ziel, festzustellen, dass keinerlei zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag resultieren. Darauf, ob der Vertrag nichtig ist oder - wie festgestellt - sich durch den wirksamen Widerruf in ein Rückgewährschuldverhältnis gewandelt hat, kommt es ihr nach Sinn und Zweck Ihres Antrags nicht an. Aufgrund dessen war der Antrag einerseits auszulegen und andererseits um Bestell-ID zu ergänzen, um eine hinreichende Bestimmtheit sicherzustellen.

c) Die Klägerin hat jedoch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Zahlung voriger Rechtsanwaltskosten. Insoweit unterliegt die Klage der Abweisung. Ein solcher ergibt

sich nicht aus Verzugsgesichtspunkten, da die Beklagte bei Beauftragung der Prozessbevollmächtigten noch nicht in Verzug gesetzt war. Dies wird seitens der Klägerin auch nicht vorgetragen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin scheidet auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit dem FernUSG aus, da letzteres kein Schutzgesetz darstellt. Ein Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm, die zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruches muss erkennbar vom Gesetz erstrebt sein und im Rahmen des haftpflichtrechtlichen Gesamtsystems unter Berücksichtigung der Grundprinzipien deliktischer Haftung (eingeschränkter Vermögensschutz etc.) sinnvoll und tragbar erscheinen (Sprau, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Aufl. 2025, § 823 Rn. 58). Daran fehlt es, wenn der Schutz bereits durch eigenständige Vorschriften in diesem Zusammenhang verwirklicht ist (BGH NJW 80, 1792). Das FernUSG regelt jedoch bereits ausführlich die Folgen bei Nichtvorliegen oder Wegfall der erforderlichen Zulassung, etwa die Nichtigkeit des Vertrages bzw. ein Kündigungsrecht, § 7 FernUSG. Es bereitet den Boden für einen Anspruch auf Rückzahlung einer geleisteten Vergütung. Darüber hinaus ist ein Wille zur Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruches nicht ersichtlich.

Letztlich scheidet auch ein vertraglicher Anspruch wegen einer Pflichtverletzung durch eine etwaige fehlerhafte Widerrufsbelehrung aus. Indem die Beklagte die Klägerin fehlerhaft über das Widerrufsrecht belehrte, verletzte diese zwar ihre vorvertragliche Aufklärungspflicht i.S.v. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB, wobei das Vertretenmüssen dieser Pflichtverletzung gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vermuten ist. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass diese Pflichtverletzung für die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten kausal geworden wäre. Dies würde voraussetzen, dass die Klägerin bei hypothetischem Ausbleiben der Pflichtverletzung den Vertrag schon damals und zwar ohne anwaltliche Hilfe fristgerecht widersprochen und dass sie deshalb nach Ablauf der 14 tägigen Widerrufsfrist keine Veranlassung mehr gehabt hätte, einen Rechtsanwalt zu betrauen, um die Möglichkeiten zu prüfen, vom Vertrag loszukommen. Für einen solchen hypothetischen Kausalverlauf, den der Versicherungsnehmer konkret nachzuweisen hätte, fehlen die Anhaltspunkte und der Vortrag.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

4. Die vorläufige Vollstreckbarkeit bezüglich des Leistungsantrags folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

5. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die Entscheidung folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Verbraucherwiderrufsrecht unter Berücksichtigung der hier maßgeblichen tatsächlichen Gegebenheiten.

Dr. Grüter
Präsident
des Landgerichts

Vocke
Richter
am Landgericht

Dr. Roth
Richter
am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 3.748,50 € (Klageantrag zu 1): 1.597,22 €; Klageantrag zu 2): nicht streitwerterhöhend da Nebenforderung; Klageantrag zu 3): 2.151,28 €) festgesetzt.

Dr. Grüter
Präsident
des Landgerichts

Vocke
Richter
am Landgericht

Dr. Roth
Richter
am Landgericht

Landgericht Trier
1 S 29/25

Verkündet am 28.11.2025

Eisele, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglubigt:

(Dienstsiegel)

(Eisele), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle